

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/17 93/01/1504

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §12 Abs3; AsylG 1991 §3; AVG §69 Abs1:

VwRallg;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist nach Ansicht des VwGH der seitens eines Asylwerbers gestellte Antrag auf "Neuaufnahme" seines Antrages auf Gewährung politischen Asyls - mangels Aufklärung durch die Behörde - nicht nur als Wiederaufnahmeantrag iSd § 69 Abs 1 AVG, sondern auch als neuer Asylantrag iSd § 3 AsylG 1991 zu deuten, zumal der Asylwerber dies in einem späteren Schreiben klargestellt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993011504.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$